



Förderrichtlinie des Landes Hessen zur „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“ (Förderperiode 2020 bis 2024)

- 0 Präambel
- 1 Zuwendungszweck/Zuwendungsziel, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 6 Verfahren
- 7 Auswahl- und Entscheidungsverfahren
- 8 Regelungen der Auszahlung und Nachweis der Verwendungen
- 9 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 10 Inkrafttreten

0 Präambel

Für den weiteren qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung ist eine ausreichende Zahl qualifizierter und motivierter Fachkräfte in der frühen Bildung unabdingbar.

Eine gute Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern sowie die Bindung von pädagogischen Fachkräften ist die Voraussetzung dafür, dass eine hochwertige Kindertagesbetreuung sichergestellt und allen Kindern unabhängig von ihrem Wohnort eine gute Teilhabechance an einem solchen Angebot ermöglicht werden kann.

1 Zuwendungszweck/Zuwendungsziel, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck/Zuwendungsziel

Das HMSI fördert auf Grundlage von § 82 SGB VIII i. V. m. § 4 Abs. 1 HKJGB ein Programm, mit dem Impulse für die Träger der Kinder- und Jugendhilfe gesetzt werden sollen, Maßnahmen zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften sowie für die Verbesserung der Qualität der Ausbildung umzusetzen. Die Förderung dieses

Vorhabens dient dem Ziel, Träger von Kindertageseinrichtungen bei der Gewinnung und qualitativ hochwertigen Ausbildung von Fachkräften zu unterstützen. Das Förderprogramm leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung des übergeordneten Ziels, Hessen zu einem kinderfreundlichen Familienland weiter auszubauen. Mit dem Landesprogramm werden Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen auf zwei Ebenen unterstützt:

- Durch die Förderung von praxisintegrierten vergüteten Ausbildungsplätzen werden die Anstrengungen der Träger unterstützt, mehr Plätze im Rahmen der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung zur Erzieherin / zum Erzieher (PivA) zur Verfügung zu stellen. Sofern kein fachschulisches Angebot räumlich erreichbar ist, ist in Ausnahmefällen auch eine Förderung von Plätzen in der berufsbegleitenden Ausbildung möglich. In der berufsbegleitenden Form erfolgt eine Bezuschussung nur in den ersten drei Jahren der Ausbildung. Eine Bezuschussung des Berufspraktikums (Anerkennungsjahres), das in der berufsbegleitenden Form weiterhin vorgesehen ist, erfolgt nicht. Eine Verkürzung des Berufspraktikums auf ein halbes Jahr ist in dieser Form auf Antrag des Studierenden/der Studierenden unter den Bedingungen des § 2 Abs. 5 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013 in der jeweils geltenden Fassung möglich.
- Gleichzeitig soll der Lernort Praxis durch eine zeitliche Entlastung der Fachkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen weiter gestärkt werden. Zu diesem Zweck wird ein Praxisbonus in Form einer geförderten Freistellung für die Anleitung von Studierenden der Fachschule im fachpraktischen Teil der Ausbildung gewährt.

1.2 Rechtsgrundlage

Antragsberechtigte können auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes, der §§ 23 und 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert werden. Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Praxisintegrierte vergütete Ausbildung

Das Land Hessen gewährt Trägern von Kinderbetreuungseinrichtungen einen Zuschuss für die Schaffung von Plätzen im Rahmen der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher (PivA) sowie in der berufsbegleitenden Ausbildung.

2.2 Praxisanleitung

Das Land Hessen unterstützt die Träger dabei, die fachpraktische Ausbildung unabhängig von der Ausbildungsform zu optimieren und auszuweiten, um eine qualitativ hochwertige Ausbildung von Studierenden der Fachschulen zu sichern, die Bindung an das Berufsfeld Kindertagesbetreuung zu stärken und Ausbildungsabbrüche zu vermeiden. Dazu bezuschusst das Land Hessen die Anleitung der Studierenden durch pädagogische Fachkräfte am Lernort Praxis.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit Sitz in Deutschland (Zuwendungsempfänger) als Träger von öffentlich geförderten Kinderbetreuungseinrichtungen in Hessen, die über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen. Träger von öffentlich geförderten Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von Kindertagespflegestellen oder Heimerziehung können für diese Einrichtungen keinen Antrag stellen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Träger können unter Maßgabe folgender Voraussetzungen gefördert werden:

4.1 Praxisintegrierte vergütete Ausbildung

4.1.1 Die Ausbildung muss in einem praxisintegrierten Format oder in einem berufsbegleitenden Teilzeitformat, entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 in der jeweils gültigen Fassung)¹ sowie der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013 in der jeweils geltenden Fassung², erfolgen. Entscheidend ist, dass Praxis- und Theorieanteile von Beginn an in einem kontinuierlichen Wechsel zueinanderstehen. Hierbei ist es zulässig, dass die jeweiligen Anteile von Theorie und Praxis im Verlauf der Ausbildung variieren. Zur Gewährleistung der Breitbandausbildung ermöglicht der Träger einen Einrichtungswechsel im Umfang von mindestens 230 Std. (siehe auch Ziffer 6.2.1).

4.1.2 Die Ausbildung muss mit dem Abschluss: „Staatlich anerkannte Erzieherin“ / „Staatlich anerkannter Erzieher“ auf dem Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR)³ enden.

4.1.3 Seitens der Träger ist nachzuweisen, dass ein Platz an einer entsprechenden Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, vorhanden ist. Im Regelfall erfolgt der Nachweis durch eine Kooperationsvereinbarung des Trägers mit einer Fachschule (siehe Ziffer 6.2.1).

4.1.4 Die durch das Programm geförderten Studierenden der Fachschule haben grundsätzlich kein Schulgeld im Rahmen der Ausbildung an den projektbeteiligten Fachschulen zu entrichten. Soweit bei Schulen in freier Trägerschaft dennoch ein

Schulgeld anfällt, ist dieses durch den Träger der Kindertageseinrichtung zu übernehmen.

4.1.5 Die Studierenden der Fachschule sind im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen und mindestens analog zur Entgelthöhe im „Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Besonderer Teil Pflege - (TVAöD - Pflege)“ in der jeweils geltenden Fassung⁴ einzugruppieren.

4.1.6 Eine Anrechnung auf den Fachkräfteschlüssel ist im ersten Ausbildungsjahr nicht, im zweiten Jahr höchstens zu 30 % und im dritten Jahr höchstens zu 70 % möglich.

4.2 Praxisanleitung

4.2.1 Der Träger muss sicherstellen, dass die Anleitung durch eine entsprechend qualifizierte pädagogische Fachkraft in der Einrichtung erfolgt. Die pädagogische Fachkraft, die die Anleitungsfunktion gewährleistet, verfügt über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung nach Abschluss ihrer Ausbildung sowie über Kompetenzen in der Praxisanleitung. Als Fachkräfte für die Anleitung gelten „Staatlich anerkannte Erzieherinnen“ sowie „Staatlich anerkannte Erzieher“, „Staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen“ sowie „Staatlich anerkannte Sozialpädagogen“, „Staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen“ sowie „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogen“ sowie sozialpädagogische Fachkräfte mit vergleichbarer Ausbildung mindestens auf der DQR-Niveaustufe 6. Die Eignung ergibt sich in Anlehnung an die Vollzeitform der fachschulischen Erzieherausbildung aus den „Richtlinien für das Berufspraktikum (Dritter Ausbildungsabschnitt)“ in der jeweils geltenden Fassung, siehe § 67 Abs. 4 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013. Als Grundlage für die Anleitung muss eine unmittelbare gemeinsame sozialpädagogische Arbeit mit der Anleiterin oder dem Anleiter mindestens während der Hälfte der Arbeitszeit in der Einrichtung sichergestellt werden.

4.2.2 Für die Anleitung ist die anleitende Person im Umfang von durchschnittlich zwei Anleitungsstunden pro Woche freizustellen. Falls von Seiten des Trägers bereits Freistellungen vorgesehen sind, können diese additiv genutzt werden.

4.2.3 Die Praxisanleitung hat in enger Zusammenarbeit und in Abstimmung mit der Fachschule zu geschehen. Dies wird durch den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung dokumentiert (siehe Ziffer 6.2.1).

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung mit festen Beträgen (Pauschale) gewährt. Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Förderung wird durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid gewährt. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist ausgeschlossen.

5.2 Höhe der Zuwendung

5.2.1 Praxisintegrierte vergütete Ausbildung

Die Höhe des pauschalen Zuschusses an der Ausbildungsvergütung richtet sich am TVAöD, besonderer Teil Pflege, aus.

Folgende pauschalen Zuschüsse werden pro Monat und auszubildender Person gewährt:

1. Jahr = 1.450 Euro

2. Jahr = 1.130 Euro

3. Jahr = 540 Euro

Der Zuwendungsempfänger hat Eigenanteile z.B. für die mit der Organisation der Ausbildung anfallenden Sach- und Personalausgaben, Beträge, die über genannte Festbeträge hinausgehen, sowie etwaige Ausgaben für die Übernahme von Schulgeld zu leisten.

5.2.2 Ressourcen für Praxisanleitung

Pro anzuleitender Studierender bzw. anzuleitendem Studierenden der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, werden durchschnittlich zwei Anleitungsstunden pro Woche mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 25 Euro pro Stunde bezuschusst.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Für jeden Programmbereich ist ein separater Antrag einzureichen.

Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium Kassel. Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie sind unter Verwendung der unter <https://rp-kassel.hessen.de/> bereitgestellten Formulare und über den dort dargestellten Verfahrensweg zu stellen. Die Vorlage unvollständiger und somit nicht prüffähiger Antragsunterlagen sowie das Nichtverwenden der Vordrucke führen zur Ablehnung des Antrags.

Bei Überschreiten der Frist erfolgt keine Förderung. Es gilt das Eingangsdatum der elektronischen Übermittlung des Antrags.

Für das Schuljahr 2020/2021 sind die Anträge für den Programmbereich I bis zum 03.07.2020 einzureichen. Im Programmbereich II wird für das Schuljahr 2020/2021 der Praxisbonus zur Anleitung ab dem 01.08.2020 gewährt; Anträge in Programmbereich II können bis zum 30.10.2020 gestellt werden. Für das Schuljahr 2021/2022 endet die Antragsfrist für beide Programmbereiche jeweils am 15.05.2021. Im Schuljahr 2022/2023 sind die Anträge für die Anleitungspauschale bis zum 15.05.2022

einzureichen. Es handelt sich hierbei um Ausschlussfristen. In begründeten Ausnahmefällen kann in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration von den Fristen abgewichen werden.

Der Abschluss eines Ausbildungsvertrages gilt nicht als vorzeitiger Maßnahmenbeginn.

Die Anträge enthalten personen-, träger- und einrichtungsbezogene Daten. Aufgrund der Gewährung der Zuwendung als Festbetragsfinanzierung mit festen Beträgen (Pauschale) erfolgt die Ausgabenkalkulation für die Programmelemente auf Grundlage der Hinterlegung des beabsichtigten Projektzeitraums (Ausbildungszeitraum, Zeitraum der Freistellung zur Praxisanleitung), der Anzahl der Personen (auszubildende Studierende der Fachschulen für Sozialwesen sowie Praxisanleiterinnen bzw. Praxisanleiter) und der daraus resultierenden Pauschale. Die Zuwendung für die Praxisanleitung wird jeweils für ein Ausbildungsjahr gewährt.

6.2 Nachweise zur Antragsstellung

6.2.1 Erforderliche Nachweise für den Programmbereich I „Praxisintegrierte vergütete Ausbildung“:

- a) Kooperationsvereinbarung mit einer Fachschule. Diese enthält die Zusage des Fachschulplatzes sowie eine Selbstverpflichtung des Trägers, mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber spätestens nach Förderzusage einen Vertrag über eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit Angaben zur Entgelthöhe (mindestens analog zur Vergütungshöhe im TVAöD) abzuschließen und entsprechend den landesrechtlichen Vorgaben sowie den Vorgaben der zuständigen Fachschule für Sozialwesen die Studierenden für Fremdpraktika, sofern diese nicht beim eigenen Träger abgeleistet werden können, im Umfang von mindestens 230 Std. unter Fortzahlung der Bezüge freizustellen. Die Auszahlung der Pauschalen erfolgt erst nach Vorliegen eines Vertrages.
- b) Einstellungsnachweis des Trägers über die Aufnahme in die praxisintegrierte vergütete Ausbildung gemäß dieser Förderrichtlinie sowie Kopie des Arbeitsvertrages. Diese Dokumente sind innerhalb eines Monats nach Bewilligung einzureichen.

6.2.2 Erforderliche Nachweise für den Programmbereich II „Praxisanleitung“:

- a) Im Rahmen des elektronischen Antragsverfahrens Angabe der Namen der durch eine Praxisanleitung betreuten Studierenden der Fachschule und das jeweilige Ausbildungsmodell sowie die namentliche Angabe der in der Einrichtung zur Praxisanleitung befähigten Fachkraft.
- b) Zusage des Trägers, die Praxisanleitung mindestens im Umfang von durchschnittlich zwei Anleitungsstunden pro betreuter Studierender bzw. betreutem Studierenden der Fachschule für Sozialwesen wöchentlich freizustellen. Das Dokument ist innerhalb eines Monats nach Bewilligung einzureichen

7 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Die Förderentscheidung wird auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie getroffen. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration behält sich eine abschließende Prüfung und Entscheidung vor. Die Förderentscheidung erfolgt unter Berücksichtigung folgender Kriterien: Antragseingang, Trägerpluralität, Trägergröße und trägerbezogene Antragszahl, regionenbezogene Antragszahl, Verfügbarkeit an Schulplätzen/Möglichkeit der Klassenbildung.

Die Prüfung und Bewilligung der förmlichen Anträge erfolgt unter Maßgabe der Vollständigkeit und Plausibilität der in Ziffer 6 genannten Unterlagen im Abgleich mit den in Ziffer 4 hinterlegten Zuwendungsvoraussetzungen. Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid gewährt.

8 Regelungen zur Auszahlung und Nachweis der Verwendung

Die pauschalen Beträge in den Programmbereichen „Praxisintegrierte vergütete Ausbildung“ sowie „Praxisanleitung“ werden bei durchgehender Wahrnehmung der Ausbildung sowie durchgehender Freistellung für die Praxisanleitung in Höhe der unter 5. benannten Beträge pro vollem Monat gewährt. Die Auszahlung erfolgt in 2020 im Programmbereich I zum 01. Oktober und im Programmbereich II zum 01. Dezember. In den darauffolgenden Förderjahren erfolgt die Auszahlung zum 01. April und zum 01. Oktober des Jahres an die Anstellungsträger. Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen abweichende Zahlungstermine zulassen.

Bei Unterbrechung bzw. untermonatigem Beginn/Ende der Ausbildung bzw. der Freistellung erfolgt ein pauschaler Abzug auf Tagesbasis. Die Träger haben – unter Nennung der Gründe – eine unverzügliche Mitteilungspflicht, wenn die Ausbildung bzw. die Freistellung unterbrochen oder beendet wird. Die bis zur Unterbrechung oder Beendigung ausbezahlten Pauschalen müssen nicht zurückerstattet werden. Wenn die oder der geförderte Studierende die Ausbildung abbricht, kann auf Antrag des Trägers die Förderung auf einen anderen nicht geförderten Ausbildungsplatz mit demselben Ausbildungsstand im Rahmen der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung übertragen werden. Der bisher geförderte Ausbildungsplatz wird nicht als vorzeitiger Maßnahmenbeginn gewertet.

Die Bewilligung, Auszahlung sowie Abrechnung der Zuwendung und die Prüfung der Verwendung richten sich nach den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 LHO und den einschlägigen ANBest. Eine Kumulation von Zuwendungen mit anderen Förderungen für dieselbe Maßnahme ist nicht zulässig. Alle Empfängerinnen und Empfänger von Zuwendungen sind verpflichtet, den Zuwendungsgeber oder eine von ihm bestimmten Stelle, bei der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen.

Die Zwischennachweise und der Verwendungsnachweis erfolgen für die Programmbereiche wie folgt:

Die Nachweisführung im Programmbereich „Praxisintegrierte vergütete Ausbildung“ fußt im Rahmen der Zwischennachweise auf einem zahlenmäßigen Nachweis, der jeweils zum vorangegangenen Ausbildungsjahr einzureichen ist. Dieser besteht aus einem Auszug aus der Lohnbuchhaltung und einer Belegliste mit Ausgabenart. In der Belegliste sind die Zahlungen wie folgt aufzuführen: Zeitliche Reihenfolge, Nennung der Person, an die gezahlt wird, sowie Datum der Zahlung. Im Rahmen des Verwendungsnachweises besteht die Nachweisführung in der Bestätigung der vergüteten Ausbildung sowie der Eingruppierung in bzw. analog TVAöD durch den ausbildenden Träger sowie die Studierende bzw. den Studierenden der Fachschule für den jeweiligen Berichtszeitraum (Beschäftigungsnachweis). Die Ausbildungsvergütung und die damit verbundenen Zahlungen sind im zahlenmäßigen Nachweis durch Vorlage eines Auszugs aus der Lohnbuchhaltung und eine Belegliste mit Ausgabenart zu dokumentieren. In der Belegliste sind die Zahlungen wie folgt aufzuführen: Zeitliche Reihenfolge, Nennung der Person, an die gezahlt wird, sowie Datum der Zahlung. Der pauschale Zuschuss wird je Tag der Besetzung der Ausbildungsstelle gewährt. Zudem ist eine Kopie des Abschlusszeugnisses der Studierenden bzw. des Studierenden der Fachschule vorzulegen.

Die Nachweisführung im Programmbereich „Praxisanleitung“ fußt auf einem Verwendungsnachweis zum vorangegangenen Ausbildungsjahr. Dieser enthält eine Bestätigung des Fortbestands der Freistellung durch den Anstellungsträger sowie die Beschäftigte bzw. den Beschäftigten für den jeweiligen Berichtszeitraum (Freistellungsbestätigung) und einen Sachbericht zur Ausgestaltung der Praxisanleitung. Der pauschale Zuschuss wird je Monat der Freistellung gezahlt.

9 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zu Bestandteilen des Zuwendungsbescheids zu erklären. Bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) zu Bestandteilen des Zuwendungsbescheids zu erklären. Abweichend von den in ANBest-P bzw. ANBest-Gk genannten Zeiträumen sind die jährlichen Zwischennachweise sowie der Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Jahresende bzw. nach Auslaufen des Vorhabens vorzulegen.

Belege sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist (z.B. Arbeitsverträge der Fachkräfte zur Anleitung und Studierende, Einvernehmensklärung der Studierenden zur Datenweitergabe).

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat jede von der Bewilligungsbehörde oder von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung sowie Evaluierung zu unterstützen.

Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung der Zuwendungen zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 LHO). Im Falle einer Förderung aus EU-Mitteln werden die Prüfungsrechte auf die Europäische Kommission und den Europäischen Rechnungshof ausgeweitet. Bei einer Finanzierung aus Bundesmitteln gelten die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofs.

Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. 1 S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

9.1 Beihilferechtliche Einordnung

Die Förderung aus dieser Richtlinie stellt keine Beihilfe i.S.v. Art. 107 I AEUV dar, da die Förderung hoheitliche Aufgaben betrifft.

10 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2024.

Wiesbaden, den 16.06.2020

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

¹ Siehe: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2002/2002_11_07-RV-Fachschulen.pdf

² Siehe: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-SozWAPrVHEV2IVZ>

³ Siehe: Niveaustufen des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen unter <https://www.dqr.de/content/2315.php>

⁴ Siehe: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/oeffentlicher-dienst/tarifvertraege/auszubildende_pflege.pdf?__blob=publicationFile&v=9